

Zulassungsvoraussetzung **Polymerwissenschaften**

§ 3 Studienvoraussetzung

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Chemie mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7, der an der Westfälischen Hochschule erworben wurde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss abweichend von § 3 Abs. 1, der mindestens einem Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering Grad mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 entspricht und eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor-Studiengang Chemie der Westfälischen Hochschule aufweist, können nach Feststellung der besonderen Vorbildung (siehe Anlage 3) für den Masterstudiengang Polymerwissenschaften zugelassen werden.
- (3) Die Feststellung zu (2) erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende / den Prüfungsausschussvorsitzenden oder durch ein von ihr / ihm beauftragtes, professorales Mitglied des Studienganges. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von 2 Semestern nachzuholen.

Anlage 3: Feststellung der besonderen Vorbildung

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 muss die erfolgreiche Absolvierung von Modulen mit erheblicher Nähe in Umfang und Inhalt zu den Lehrveranstaltungen / Qualifikationen des Bachelorstudiengangs Chemie der Westfälischen Hochschule nachgewiesen sein. Dies ist gegeben, wenn äquivalente Studienleistungen für sowohl 42 Creditpoints (CP) aus dem Fächerkatalog 1, als auch 24 Creditpoints aus dem Fächerkatalog 2, der nachfolgenden Auflistung nachgewiesen sind:

Fächerkatalog 1 (42 CP):

- Grundlagen der Chemie I und II (je 6 CP)
- Analytische Chemie (6 CP)
- Anorganische Chemie (6 CP)
- Organische Chemie (6 CP) Physikalische Chemie - Thermodynamik (6 CP)
- Physikalische Technische Chemie (6 CP)
- weitere Chemiemodule oder chemienahe Module (6 CP)
- Praxisphase (18 CP)

Fächerkatalog 2 (24 CP):

- Praktikum Grundlegende Labormethoden u. wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
- Praktikum Aufbauende Labormethoden u. wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
- Praktikum Methoden der Synthesechemie (6 CP)
- Praktikum Laborpraxis IA, PC, BC (6 CP)
- Praktikum Laborpraxis Methodenentwicklung (6 CP)
- weitere chemische oder chemienahe Praktika (6 CP)